

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hecken bei Trier-Eitelsbach“ vom 31.03.1994

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§1

Die in § 2 näher bezeichneten und in einer dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen einschließlich des darauf befindlichen Gehölzbestandes werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung „Hecken bei Trier-'Eitelsbach“.

§2

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 31,965 ar und verläuft in der Gemarkung Eitelsbach, Flur 5, entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstück-Nr. 71/1, 71/3, 71/2, 71/11 (westlich entlang der Straße „Auf Schwarzfeld“), entlang der südlichen Grenze der Flurstück-Nr. 86/11 und 86/12 (zwischen Ruwer und „Mertesdorfer Straße“, nördlich parallel „Hauptstraße“, Mertesdorf), sowie entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstück-Nr. 86/12 in der Gemarkung Eitelsbach, Flur 4, entlang der östlichen Grenze der Flurstück-Nr. 226/101, 145 und 146/2 (südwestlich entlang „Mertesdorfer Straße“) und entlang der nördlichen Grenze der Flurstück-Nr. 74/16 (südlich entlang der Straße „In der Hiel“). Die vorgenannten Flurstücke sind als Teilflächen einschließlich der Hecken in einer Tiefe von 3 m, gerechnet von den vorbezeichneten Grenzen, geschützt.

§3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Hecken zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:

Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen;

Biozide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) zu verwenden;

organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;

die Bodennutzungsart oder die Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Verdichten oder Versiegeln zu verändern;

Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfälle), zu lagern oder abzulagern;

Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

Zufahrten herzustellen.

§ 5

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des geschützten Landschaftsbestandteiles haben die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen zu dulden.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Versorgungs- und Verkehrsanlagen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 4 Nr. 1 Gehölzbestände beseitigt, beschädigt oder Teile davon abtrennt;

§ 4 Nr. 2 Biozide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) verwendet;

§ 4 Nr. 3 organischen oder mineralischen Dünger einbringt;

§ 4 Nr. 4 die Bodennutzungsart oder die Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Verdichten oder Versiegeln verändert;

§ 4 Nr. 5 Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfälle), lagert oder ablagert;

§ 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder unterhält;

§ 4 Nr. 7 Zufahrten herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Trier, den 31.03.1994

Stadtverwaltung Trier

- Untere Landespflegebehörde

gez. Peter Dietze

Beigeordneter